

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 33 vom 12. August 2014

	Bek. Nr.
Markt Berchtesgaden	
Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden (Kindertageseinrichtungen – Benutzungssatzung)	1
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)	2
Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) Mariä Himmelfahrt	3
Markt Teisendorf	
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelau III“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB-	4
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Schwimmbäder Teisendorf und Neukirchen a.T.	5
Gemeinde Anger	
Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern Ländliche Entwicklung in Oberbayern Verfahren Teisendorf-Neukirchen Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land	6
Gemeinde Bayerisch Gmain	
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „ehemaliges Kurmittelhaus Becker“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan	7
Gemeinde Piding	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ Bekanntmachung über die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung gemäß 4 a Abs. 3 BauGB	8
Friedhofsverband Berchtesgaden	
Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden (Sitzverteilung, Umlegungsschlüssel)	9

Bek. Nr. 1

Markt Berchtesgaden

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden (Kindertageseinrichtungen – Benutzungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Berchtesgaden betreibt seine Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden umfassen:
- a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) den Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt Berchtesgaden stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung obliegen der Gemeindeverwaltung Berchtesgaden. Für den inneren Bereich (Führung und Leitung) der Kindertageseinrichtungen ist die jeweilige Leitung verantwortlich.

§ 3 Beiräte

Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

ZWEITER TEIL Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Kinder sind zur Aufnahme schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung anzumelden. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Die Anmeldung kann nur von der Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Berchtesgaden, Buchungskategorien für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungskategorien sind Zeiten, während derer das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen wird.
- (3) Die Kinder müssen mindestens vier Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin angemeldet werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Höchstzahl der in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmenden Kinder wird vom Markt Berchtesgaden im Rahmen der Anerkennung festgelegt.
- (2) Aufgenommen werden in den Kindertageseinrichtungen Kinder,
- a) die ihren Hauptwohnsitz im Markt Berchtesgaden haben,
 - b) für die eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorgelegt wurde (Art. 27 BayKiBiG),
 - c) Kinder mit Inklusionshintergrund, die integrationsfähig sind,
 - d) auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.
- (3) Die Aufnahme in der jeweiligen Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Buchungszeiten und den damit verbundenen Kapazitäten. Diese Plätze werden nach folgenden Gesichtspunkten vergeben:
- a) Kinder aus dem Markt Berchtesgaden werden gegenüber den Kindern, die außerhalb der Gemeinde wohnen, bevorzugt.
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein stehend ist, werden vorgezogen.
 - c) Punkt a) gilt vor Punkt b).
 - d) Bei gleicher Dringlichkeit gilt das Datum der Anmeldung.
- (4) Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr. Wenn die zulässige Belegung erreicht ist, werden die Aufnahmeanträge von der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung in eine Vormerkliste eingetragen. Die Anmeldung wird berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus den Kindertageseinrichtungen oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.
- (5) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen endet mit einer form- und fristgerechten Abmeldung.

§ 6 Inklusion

- (1) Der Kindergarten Berchtesgaden und die Kinderkrippe Berchtesgaden sind als integrative Einrichtung konzipiert.

- (2) Der Aufnahme eines Kindes geht ein Gespräch der pädagogischen Leitung, dem heilpädagogischen Fachdienstes, dem behandelnden Arzt und Psychologen und mit den Eltern des Kindes voraus.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Erst danach trifft die Leitung eine Entscheidung über die endgültige Aufnahme.

§ 7

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (4) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 8

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als zwei Wochen sein.

§ 9

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

DRITTER TEIL:

Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 10

Überschreiten der Buchungszeit

Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann der Markt Berchtesgaden eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 11

Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr am 31. Juli.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindertageseinrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu bezahlen.

§ 12

Ausschluss

- (1) Der Markt Berchtesgaden kann aus wichtigen Gründen die Aufnahme eines Kindes ablehnen oder ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) wiederholt gegen die Buchungszeit verstoßen wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) aus wichtigem Grund.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

**VIERTER TEIL:
Öffnungs- und Buchungszeiten**

**§ 13
Öffnungszeiten**

- (1) Der Kindergarten und die Kinderkrippe Berchtesgaden sind in der Regel montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet, der Kindergarten Au montags bis freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.
Von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist im Kindergarten und in der Kinderkrippe Berchtesgaden für berufstätige Eltern ein Frühdienst eingerichtet. Während dieser Zeit werden die Kinder in einem Gruppenraum beaufsichtigt.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden bleiben während folgender Zeiten geschlossen:

Kindergarten und Kinderkrippe Schießstättstr. 10 und 12

Kindergarten Roßfeldstr. 22

- | | |
|---|---|
| <p>a) Während der Weihnachtsferien ab dem 23.12.
b) Rosenmontag und Faschingsdienstag
c) Von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
d) Während der Pfingstferien
e) Betriebsausflug: 1 Tag im September</p> | <p>a) Während der Weihnachtsferien ab dem 23.12.
b) Rosenmontag und Faschingsdienstag
c) Von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
d) 1. Woche der Pfingstferien
e) Betriebsausflug: 1 Tag im September
f) 1. - 3. Woche in August</p> |
|---|---|

Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt mit dem Schuljahr.

- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (5) Der Markt Berchtesgaden ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

**§ 14
Buchungszeiten; Kernzeit**

- (1) Kernzeit für Kinder ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (2) Innerhalb der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der Kernzeit der Einrichtung sind folgende Betreuungszeiten von Montag bis Freitag (außer feiertags) möglich:

Öffnungszeit	Stundenkategorie
7.30 - 12.30 Uhr	4 – 5 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.00 - 12.30 Uhr	5 – 6 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 14.00 Uhr	6 – 7 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 15.00 Uhr	7 – 8 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 16.00 Uhr	8 – 9 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 17.00 Uhr	9 – 10 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
13.00 - 17.00 Uhr	3 – 4 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

- (3) Die Buchungszeiten sind für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht. In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben.
- (4) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

**FÜNFTER TEIL:
Sonstiges**

**§ 15
Verpflegung**

Kinder, die die Kindertageseinrichtungen länger als bis 14.00 Uhr besuchen, erhalten ein warmes Mittagessen, das regelmäßig einzunehmen ist. Für die Erhebung des Essensgeldes gilt die Gebührensatzung des Marktes Berchtesgaden in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 16
Mitarbeit der Personensorgeberechtigten Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.
- (2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 17 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch den Markt Berchtesgaden folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
 - b) Benutzungsgebühr;
 - c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt sieben Jahre nach Abmeldung / Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 18 Unfallversicherungsschutz

In den Kindertageseinrichtungen aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 19 Haftung

- (1) Der Markt Berchtesgaden haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Berchtesgaden für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Markt Berchtesgaden zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Berchtesgaden nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 20 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung des Marktes Berchtesgaden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bußgeldvorschriften

Gemäß Art. 26 b BayKiBiG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen Art. 26 a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Dies gilt auch, sofern die erforderlichen Daten, z. B. bei Umzug oder Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22 Kooperation mit anderen Institutionen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen kooperieren mit anderen Einrichtungen wie Schulen, anderen Kindertageseinrichtungen, schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), Therapeuten etc.. In diesem Rahmen bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Eltern zu einem gegenseitigen Austausch.
- (2) Dem Kooperationsauftrag von Kindertageseinrichtungsbereichen und Grundschule (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) muss Rechnung getragen werden, wobei die einrichtungs- und angebotsbezogene Kooperation im Vordergrund steht. Das Herstellen der Anschlussfähigkeit der Bildungs- und Erziehungsprozesse in den Kindertageseinrichtungen und in der Grundschule durch steten Dialog und gegenseitiges Hospitieren, sowie das Planen und Realisieren gemeinsamer Angebote für die Kinder und Eltern gelten als primäre Wegbereitung für eine gelingende Übergangsbewältigung (Übergangsfähigkeit der Partnerinstitutionen).

§ 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen, durch den Markt Berchtesgaden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.9.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.6.2006 (Amtsblatt Nr. 28 vom 11.7.2006) außer Kraft.

Berchtesgaden, den 4. August 2014
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Markt Berchtesgaden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind:
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 1.9. – 31.8. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, erfolgt die Abrechnung tageweise.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitung ausgeschlossen wird.
- (4) In besonderen Härtefällen können Personensorgeberechtigte schriftlich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr beantragen.
- (5) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (6) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 8 erfolgt.
- (7) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
- (8) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (9) Die Gebühren werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, entweder dem Markt Berchtesgaden ein Sepa-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten bzw. bei der Marktkasse einzuzahlen.
- (10) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die reguläre Gebühr wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):

Täglich 3 bis 4 Stunden	170,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	187,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	204,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	221,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	238,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	255,00 €
Täglich über 9 Stunden	272,00 €

b.) Kindergarten:

Täglich 3 bis 4 Stunden	67,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	75,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	83,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	91,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	99,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	107,00 €
Täglich über 9 Stunden	115,00 €

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 2,50 € pro Essen. Die Essensgebühr für einen ganzen Monat beträgt 50,00 €.

§ 6

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- (1) Das Benützungsentgelt nach Abs. 5 Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses.
- (2) Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung des Benützungsentgelts. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
- (3) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauf folgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

§ 7

Geschwisterermäßigung Kindergarten und Kinderkrippe

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen,
- die Nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt,
- weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30. Juni 2006 (Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 2006) außer Kraft.

Berchtesgaden, den 4. August 2014
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

**Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
(Feiertagsgesetz)
Mariä Himmelfahrt**

Das Fest Mariä Himmelfahrt ist in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung gesetzlicher Feiertag. Nach den im Rahmen des Zensus 2011 erhobenen Daten hat Berchtesgaden zum Zensusstichtag, dem 9. Mai 2011, eine überwiegend katholische Bevölkerung.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Feiertagsgesetz gibt der Markt Berchtesgaden deshalb bekannt, dass Mariä Himmelfahrt wie bisher und damit auch ab dem 15. August 2014 in Berchtesgaden ein Feiertag ist.

Berchtesgaden, den 7. August 2014
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelau III“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Bebauungsplan „Vogelau III“ soll für den gesamten Geltungsbereich geändert werden.

Mit der Änderung wird festgelegt, dass Flächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (z. B. Stellplätze und Zufahrten) nur zur Hälfte anzurechnen sind, wenn sie aus wasserdurchlässigem Material angelegt werden.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Die betroffenen Bürger sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange werden Gelegenheit erhalten, zu dieser Änderung Stellung zu nehmen.

Teisendorf, den 4. August 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Schwimmbäder Teisendorf und Neukirchen a.T.

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.2013 folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Schwimmbäder Teisendorf und Neukirchen a.T. vom 3.5.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Einzelkarten

- | | |
|--|-----------|
| a) Erwachsene | 2,50 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren,
Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen
mit entsprechendem Nachweis, Wehrdienstleistende,
Schwerbehinderte mit Ausweis, Schüler
und Studenten bis zum 27.Lebensjahr mit Ausweis,
Jugendleiter mit Ausweis
Inhaber Bayerische Ehrenamtskarte | 1,50 Euro |
| c) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit
Merkzeichen B hat kostenfreien Eintritt. | |

2. Saisonkarten

- | | |
|---|------------|
| a) Erwachsene | 35,00 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren,
Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen
mit entsprechendem Nachweis, Wehrdienstleistende
Schwerbehinderte mit Ausweis, Schüler
und Studenten bis zum 27.Lebensjahr mit Ausweis, sowie
Jugendleiter mit Ausweis
Inhaber Bayerische Ehrenamtskarte | 15,00 Euro |
| c) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit
Merkzeichen B hat kostenfreien Eintritt. | |
| d) Familienkarte | 50,00 Euro |

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 3. Liegestuhlgebühr je Badbesuch | 2,00 Euro |
|----------------------------------|-----------|

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisendorf, den 4. August 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Anger

**Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Verfahren Teisendorf-Neukirchen
Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

Schlussfeststellung:

1. Das Verfahren Teisendorf-Neukirchen wird hiermit abgeschlossen.
2. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Teisendorf-Neukirchen sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
(Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München;
Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

einzulegen. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – Flurbereinigungsgericht – in München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, den 28. Juli 2014
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Georg Raum, Präsident

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

**Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30
„ehemaliges Kurmittelhaus Becker“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat am 5.8.2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 „ehemaliges Kurmittelhaus Becker“ beschlossen.

Die erste öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 11.12.2013 bis 13.1.2014 statt. Da der Entwurf geändert wurde, erfolgt hiermit eine erneute öffentliche Auslegung. Die Billigung des geänderten Entwurfs und die erneute öffentliche Auslegung wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 4.8.2014 beschlossen.

Der Planungsbereich umfasst die Flurnummern 310 und 312/3 der Gemarkung Bayerisch Gmain und wird begrenzt im Süden durch die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 20 (Berchtesgadener Straße) und im Osten, Norden und Westen durch angrenzende Wohn- und Geschäftshäusern sowie einer Konditorei. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die sinnvolle Nachnutzung für das Gelände des ehemaligen Kurmittelhauses Becker mit Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit integrierten kleineren Ladeneinheiten, Praxen und Büros ermöglichen. Weitere allgemeine Ziele sind u. a.:

- Sicherung und Stärkung des Versorgungsstandorts
- Schaffung von dringend benötigten und nachfrageorientiertem Wohnraum
- harmonische Einbindung der neu entstehenden Nutzung in die vorhandene städtebauliche Struktur

Nach der ersten öffentlichen Auslegung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der vorspringende Gebäudetrakt an der Südostecke entfällt zur Verbesserung der Zufahrt zu den Geschäften im Erdgeschoss.
- Die Zu- und Abfahrtsituation im Erdgeschoss wurde entsprechend den Empfehlungen des staatlichen Bauamtes Traunstein geändert.
- Das Gebäude wurde insgesamt um 3,50 m schmaler als bisher geplant.
- In nordöstlichen Tiefgaragenbereich wurden Doppelparker für den Wohnbereich eingeplant um die Anzahl der auf Grund der geplanten Nutzung benötigten Stellplätze entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung einhalten zu können. Insgesamt werden damit ca. 130 Stellplätze errichtet.
- Das Gründach / Flachdach auf dem südöstlichen Gebäudetrakt wurde in ein Satteldach geändert.
- Die Tiefgaragen Ein- und Ausfahrt wird mit schallsolisierendem Glasdach eingehaust.
- Die Geschäfte und gewerblichen Nutzungen im EG und 1. OG wurden in der neuen Planung präzisiert.
- Die Fassade wurde überarbeitet und die Fenster symmetrisch angeordnet.
- die schalltechnischen Untersuchungen ergänzt

Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 28.7.2014, die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, die Abwägungsbeschlüsse des Gemeinderats und die schalltechnischen Gutachten werden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Zeit vom

20. August bis einschließlich 8. September 2014

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großmainer Straße 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Innerhalb dieser gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung der Bauleitplanung verfügbar:

- Umweltbericht Bebauungsplan mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Gesundheit, Kultur und Wechselwirkungen;
- integrierter Grünordnungsplan;
- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden;
- schalltechnische Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Berchtesgadener Land;
- schalltechnische Untersuchungen zu den a) Einwirkungen des Verkehrslärms sowie b) Auswirkungen des Gewerbelärms auf die Nachbarschaft des Büros hils Consult;
- Verkehrserschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan;

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Bayerisch Gmain deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bayerisch Gmain, den 6. August 2014
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ Bekanntmachung über die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung gemäß 4 a Abs. 3 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ erfolgte gem. § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 21.5.2014 bis 20.6.2014 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 20.5.2014 gem. § 4 a Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Aufgrund der Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf des Bebauungsplanes nochmals überarbeitet. Insbesondere wurde auf die bisherigen Bauparzellen 17 bis 19 und auf die private Erschließungsstraße zu diesen Parzellen verzichtet. Ebenso entfällt der öffentliche Gehweg entlang den Parzellen 16 und 17. Außerdem wurde am Ende der Heurungstraße ein Wendehammer eingeplant. Die Bezeichnung Lärmschutzwand bzw. Lärmschutz-Wall-Wand-Kombination in der Planzeichnung wurde durch die Bezeichnung Lärmschutzanlage ersetzt.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 6.8.2014, mit Begründung und Umweltbericht liegt gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB vom

27. August 2014 bis 12. September 2014

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer-Nr. 10 verkürzt öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung verfügbar:

- Umweltberichte des Büros Narr, Rist und Türk, Marzling.
- Schalltechnische Untersuchung des Büros emplan, Augsburg.
- Ermittlung des Ausgleichserfordernisses nach dem Leitfaden der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Büros Narr, Rist und Türk.
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.
- Retentionsraumgutachten des Büros aquasoli, Traunstein.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift, jedoch nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (vgl. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB) vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gelten gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 7. August 2014
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Friedhofsverband Berchtesgaden

Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden (Sitzverteilung, Umlegungsschlüssel)

Gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 erlässt der Friedhofsverband folgende

Änderungssatzung

zur Satzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden Vom 12.4.1979:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„In die Versammlung sind zu entsenden:

Vom Markt Berchtesgaden 3 Vertreter, von der Gemeinde Bischofswiesen 3 Vertreter, von der Gemeinde Schönau a. Königssee 3 Vertreter“.

§ 2

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„Müssen zur Deckung des Zuschussbedarfs eines Haushaltsplans von den Mitgliedsgemeinden Umlagen erhoben werden, ist folgender Maßstab (Umlegungsschlüssel) anzuwenden:

Markt Berchtesgaden 37 %, Gemeinde Bischofswiesen 37 %, Gemeinde Schönau a. Königssee 26 %“.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Berchtesgaden, den 1. April 2014
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender